

ihnen ein Außenstehender von irgendeinem Machthaber aufgezwungen werden¹⁹. Das war eine höchst aktuelle und notwendige Bestimmung in dieser unruhigen Zeit, in der zahlreiche Klöster, unter ihnen so bedeutende Institute wie St. Maximin vor den Mauern Triers, Echternach und Stablo-Malmedy, nicht regulären Äbten übergeben worden waren²⁰. Grundlage dieses Diploms, das einige weitere sehr ungewöhnliche Einzelbestimmungen und Formulierungen enthält, die man nicht nur in den älteren Privilegien Prüms, sondern auch in den Urkunden Karls III. und der früheren westfränkischen Herrscher für andere Empfänger vergeblich sucht – auf sie ist unten näher einzugehen –, war somit ohne jede Frage eine Wunschliste, ein seitens der Klosterleitung eingereichtes Konzept²¹. Aber gilt das auch für den auffälligen Wahlrechtspassus?

Merkwürdig in höchstem Grade erscheint trotz dem, was oben gesagt wurde, die strikte Ablehnung der Übergriffe fremder Machthaber, denn hatte nicht gerade der Empfänger des Diploms, Abt Richar, sein Amt einem Gewaltakt Außenstehender zu verdanken? Die moderne Forschung ist in seltener Einmütigkeit, wenn auch mit gewissen Unterschieden in den Formulierungen, der Ansicht, daß genau das geschehen sei²². Hat man also in diesem Satz des Diploms eine nur

19) MrhUB I 162 = LAUER, Recueil 104: *Privilegium sit monachis predicti cenobii eligendi sibi abbatem more solito de ipsa congregatione nec aliunde recipiendi rectorem vel potestatae alicuius persone, sed in eadem electione vigeat cum nostro consensu atque consilio seniorum de ipsa congregatione sapientiorumque probitas et humilis suggestio*. In dem Druck von Lauer fehlt abweichend von der Kopie im Liber aureus (StB Trier, Hs 1709 Bl. 34a Z. 11 = Das „Goldene Buch“ von Prüm. Facsimile, Übersetzung der Urkunden, Einband. Im Auftrag des Geschichtsvereins Prümer Land e. V. hg. von Reiner NOLDEN (1997) S. 79) das Wort: *seniorum*. Diesen Irrtum hat Hubertus SEIBERT, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit (Quellen und Abh. zur mittelhheinischen KG 78, 1995) S. 53 nicht bemerkt und deshalb Folgerungen gezogen, die unzutreffend sind.

20) Michel MARGUE, Aspects politiques de la „reform“ monastique en Lotharingie, Rev. Ben. 98 (1988) S. 31–61.

21) Die Kanzlei hat sich jedoch nach Kräften um den pompösen Stil bemüht, der nach LAUER, Recueil XCV für die Urkunden Karls III. charakteristisch ist.

22) Eine Auswahl solcher Stimmen mag genügen. DÜMLER, Ostfränkisches Reich 3 (wie Anm. 9) S. 470 f.; Robert PARISOT, Le Royaume de Lorraine sous les Carolingiens (1898) S. 554; Theodor SCHIEFFER, Die lothringische Kanzlei um 900, DA 14 (1958) S. 34; Karl-Ferdinand WERNER, Zur Arbeitsweise des Regino von Prüm, Welt als Geschichte 19 (1959) S. 116; Helmut BEUMANN, König Zwentibolds Kurswechsel im Jahre 898, Rheinische Vierteljahrsblätter 31